

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Datum: 2007-10-01

Antragsteller: Fraktionen/Stadtvertreter/
Ortsbeiräte
Bearbeiter: Fraktion BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN
Telefon:

**Antrag
Drucksache Nr.**

01788/2007

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Stadtvertretung

Betreff

Kreisfreiheit der Stadt Schwerin

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung möge beschließen, gegenüber dem Landesgesetzgeber eine Erklärung abzugeben, die Kreisfreiheit der Landeshauptstadt Schwerin zu belassen, hilfsweise mitzuteilen, dass die Position der Landeshauptstadt Schwerin in Gremienberatungen neu überdacht wird.

Begründung

Nach Auswertung des Urteils des Landesverfassungsgerichts v. 26.7.2007, Az. LVerfG 9/06 – 17/06 ist eine Abkehr des Beschlusses zur Aufgabe der Kreisfreiheit der Landeshauptstadt dringlichst geboten. Das Landesverfassungsgericht hat erhebliche demokratiefeindliche Tendenzen in der inkriminierten Funktional- und Kreisstrukturereform festgestellt, auch und gerade auf die LH Schwerin bezogen. So wird kritisiert, dass u.a. das Eckpunktemodell der Kreisfreiheit von Schwerin, Rostock und Neubrandenburg unbegründet verworfen wurde, Auszug:

„So wird im Wesentlichen nicht in den Blick genommen, dass einer kreisfreien Stadt oder mehreren von ihnen die Kreisfreiheit belassen werden könnte. Dann würde es das herausgestellte Problem des Übergewichts im Kreistag nicht zu geben brauchen. Allenfalls zum Teil stichhaltig ist auch das Argument, bei kleineren Kreisen unter Einschluss der bisher kreisfreien Städte würden Schwerin und Neubrandenburg immer eine Randlage einnehmen. In den vom Raumordnungsminister vorgestellten mittleren Modellen von neun, acht und sieben Kreisen unter Beibehaltung jeweils der Kreisfreiheit von Rostock und Schwerin hat die Stadt Neubrandenburg keine Randlage. Wenn eine Randlage von Schwerin als unvermeidlich angesehen wird, hätte dies die Prüfung nahe legen können, die Stadt kreisfrei zu lassen.“

Viel schwerwiegender wiegt das Argument, dass diese angegriffene Reform erhebliche

Demokratiedefizite aufweist:

„Überdies werden Kreise gebildet, die auch als Ergebnis des Gesetzgebungsverfahrens aus dem Blickwinkel der bürgerschaftlich-demokratischen Dimension der kommunalen Selbstverwaltung bedenklich sind. Insbesondere erscheint die in Art. 72 Abs. 1 Satz 2 LV als ein prägendes Element der kommunalen Selbstverwaltung gewährleistete Ehrenamtlichkeit der Tätigkeit im Kreistag und in seinen Ausschüssen gefährdet, vor allem in den besonders groß dimensionierten Kreisen.“ (Wozu der Kreis Nordwestmecklenburg mit der kreiseingebundenen Stadt Schwerin gehören würde). Und weiter:

„Zusammenfassend ist fraglich, ob in den Kreisen noch Aufbau der Demokratie von unten nach oben im Sinne von Art. 3 Abs. 2 LV geleistet werden kann. Der Kreis kann schwerlich als Schule der Demokratie wirken, wenn faktisch weite Kreise der Bevölkerung von der Tätigkeit im Kreistag ausgeschlossen sind.“

Das Landesverfassungsgericht stellt sich auch indirekt gegen die Forderungen des Landesrechnungshofes, die Gremien zu professionalisieren, was in der angegriffenen Reform sozusagen als Ausgleich dieser Kritik vorgesehen war. Erschreckend ist, dass die (vergangene) Landesregierung in ihren Überlegungen zu dieser Reform „das öffentliche Wohl“ als eine „materiell niedrige Hürde“ unterminiert hat, was die BÜNDNISGRÜNEN als schweren grundsätzlichen Gedankenfehler bei diesem Reformwerk ansehen. Nicht umsonst schreibt das Landesverfassungsgericht:

„Nicht gefolgt werden kann deshalb der Auffassung der Landesregierung, für eine Kreisgebietsreform stelle das öffentliche Wohl eine „materiell niedrige Hürde“ dar. Das öffentliche Wohl ist nicht etwas, das wie eine Hürde überwunden werden müsste.“

Dem ist nichts hinzuzufügen.

Die BÜNDNISGRÜNEN weisen auch angebliche „Einsparungseffekte“ für Schwerin in Höhe von ca. 12 Millionen als nicht untersetzt und nicht stichhaltig zurück. Der Schaden für die Stadt Schwerin ist wesentlich größer anzusetzen, wenn sie die Kreisfreiheit in dieser Form verlieren würde. In einem nächsten Schritt sind Eingemeindungen anzustreben, durch die der Großstadtstatus wieder erreicht wird. Jedenfalls ist eine Integration in kreisliche Hoheitsbereiche das Letzte, was der Stadt passieren darf, nicht nur aufgrund des unterdurchschnittlichen fachlichen Niveaus der dortigen Gremien, die selbst die Vertreter der Kreistage vor dem Landesverfassungsgericht zugestanden haben.

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle: ---

Deckungsvorschlag

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle: ---

Anlagen:

keine

gez. Manfred Strauß
Fraktionsvorsitzender